

BENUTZUNGSORDNUNG

für die
ERDDEPONIE "ARNSDORF"
i.d.F.d.l.Ä. vom 13.06.2001

Aufgrund von Ziffer 7 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Braunsbach und dem Landkreis Schwäbisch Hall vom 10.11.1989/17.11.1989 erläßt die Gemeinde Braunsbach mit Zustimmung des Landkreises Schwäbisch Hall folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie "Arnsdorf":

§ 1 **Allgemeines**

1. Der Betrieb der Erddeponie wird durch die Gemeinde Braunsbach in organisatorischer, technischer und kassenmäßiger Hinsicht erledigt.
2. Der Betrieb der Erddeponie erfolgt auf der Grundlage der Entscheidung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 20.10.1989, Az.: 53/722.5 und der Abfallsatzung des Landkreises Schwäbisch Hall in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2 **Deponiebereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Deponie, insbesondere für das eingezäunte Gelände und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebereich zusammenhängen.

§ 3 **Ausschlüsse/Zulassungen**

1. Ausgeschlossen von der Beseitigung ist Erdmaterial das folgende Stoffe enthält:
 - a) Stoffe die Gefahren insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser und die Vorfluter hervorrufen können;
 - b) Stoffe die durch Luftbewegung leicht verweht werden können;
 - c) Stoffe die mit dem vorhandenen Deponiegerät nicht eingebaut werden können.
2. Zur Ablagerung sind zugelassen (die nachfolgend genannten Ziffern beziehen sich auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt zur Einführung der Informationsschrift zur Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt vom 13.07.1988, Az.: 46-8982/31/1 GABl. vom 27.09.1988, S. 705 ff.):
 - unbelasteter Erdaushub (Nr. 2.1.1)
 - praktisch unbelasteter Erdaushub (Nr. 2.1.2a)

Die Konsistenz der abgelagerten Abfälle darf die Standsicherheit der Deponie nicht gefährden.

3. Mit der Anlieferung übernimmt der Anlieferer und derjenige für den angeliefert wird die Gewähr, daß kein unzulässiges Material auf die Erddeponie gelangt.

§ 4 **Benutzer**

1. Benutzer der Deponie sind alle Anlieferer von Erdaushub aus dem Einzugsgebiet der Gesamtgemeinde Braunsbach.
2. Mit dem Betreten der Deponie anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 5 **Betriebspersonal**

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung wird:

Herr Heinrich Fischer, Arnsdorf, zum Überwachungs- und Betriebsbeauftragten der Gemeinde Braunsbach bestellt und als Platzwart mit der Aufsicht und Wartung der Erddeponie beauftragt. Im Urlaubs- und Krankheitsfalle ist Herr Eugen Fischer als Vertreter bestellt.

§ 6 **Aufsicht**

Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen des Überwachungsbeauftragten, des Platzwarts sowie den Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und Landratsamtes Folge zu leisten.

§ 7 **Aufgaben des Betriebspersonals**

1. Das Betriebspersonal ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie verantwortlich.
2. Bei der Anlieferung hat eine Sichtkontrolle der Ladung der Fahrzeuge zu erfolgen. Die für eine Deponierung nicht zugelassenen Abfälle sind zurückzuweisen bzw. wieder aufzuladen und an eine für diese Abfälle zugelassene Anlage weiterzuleiten. Der Platzwart ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.
3. Über die Anlieferung ist ein Rapport auszustellen, worin der Name des Anlieferers sowie die Anzahl und Größe (Achsenzahl) der Zufahrtfahrzeuge festzuhalten ist.
4. Der Zustand der Betriebsstraße auf dem Gelände sowie der gesamten Umzäunung und der übrigen Betriebseinrichtung ist laufend zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
5. Wird eine über das normale Maß hinausgehende und durch Anlieferungsfahrzeuge der Deponie verursachte Verschmutzung der K 2560 festgestellt, hat der mit der Aufsicht und Wartung beauftragte Platzwart unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Reinigung zu veranlassen.

§ 8 Zutritt zur Deponie

1. Unbefugten ist der Zutritt zum Deponiegelände verboten.
2. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Deponiegeländes nicht gestattet.
3. Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/Std. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs gelten sinngemäß und sind zu beachten.

§ 9 Verhalten bei der Anlieferung

1. Die Ladung der Anlieferfahrzeuge muß so gesichert sein, daß auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden. Erde ist staubgebunden anzuliefern. Die Ladung ist gegebenenfalls vor Fahrtantritt anzufeuchten.
2. Alle Anlieferer von Erde sind verpflichtet, beim Betriebspersonal die verlangten, mit der Anlieferung zusammenhängenden Angaben zu machen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Werden die Angaben verweigert, so wird das Fahrzeug zurückgewiesen.
3. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Platzwart angewiesenen Plätzen abladen.
4. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, daß dies gefahrlos geschehen kann. Insbesondere keine Personen gefährdet werden. Notfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
5. Vor dem Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Verschmutzungen auf der K 2560 sowie innerhalb des Deponiegeländes sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.

§ 10 Erhebungsgrundsatz für Benutzungsgebühren

Für die Benützung der Erddeponie wird eine Benutzungsgebühr nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 11 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) der Halter des anliefernden Fahrzeuges
 - b) der Fahrer des anliefernden Fahrzeuges
 - c) der Antragsteller zur Benützung der Erddeponie
 - d) der Grundstückseigentümer, von dem der Erdaushub bzw. Bauschutt herkommt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 12

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Erddeponie.
- (3) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 13

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

Für abzulagernden Erdaushub werden von den Benutzern der Erddeponie eine Gebühr von 10,-- DM (5,50 Euro) pro angefangenen cbm erhoben.
Das Volumen wird durch Aufmaß oder Schätzung bestimmt.

§ 14

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten sind montags – freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Samstags nur nach Voranmeldung beim Platzwart.

§ 15

Haftung

1. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachten der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Beseitigung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung, dieser Benutzungsordnung und den Anweisungen des Platzwarts durch die Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haften der jeweilige Benutzer und derjenige, für den Erdaushub angeliefert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt. Sie haben den Landkreis Schwäbisch Hall und die Gemeinde Braunsbach von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie oder am Eigentum anderer Benutzer oder Besucher verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.
Die Sätze 3 und 4 gelten für Personenschäden entsprechend.
2. Der Landkreis Schwäbisch Hall und die Gemeinde Braunsbach haften gegenüber den rechtmäßigen Benutzern bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen der Unterbrechungen der Beseitigungsmöglichkeiten auf der Deponie in Folge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten oder Umständen, auf die der Landkreis Schwäbisch Hall und die Gemeinde Braunsbach keinen Einfluß haben, steht den Benutzern ein Anspruch auf Beseitigung von Erdaushub oder auf Schadensersatz wegen ihrer Nichtbeseitigung gegen den Landkreis Schwäbisch Hall und die Gemeinde Braunsbach nicht zu.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Abfallsatzung und die entsprechenden Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 17 Abs. 1 Nr. 7 des Landesabfallgesetzes vom 18.11.1975 (GBl. S. 757), die mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 17
Deponieverbot

Bei wiederholten Verstößen gegen die Abfallsatzung oder diese Benutzungsordnung können die Benutzer mit einem Deponieverbot belegt werden.

§ 18
Zwangsmittel

Die Beseitigung von Folgen, die aufgrund von Verstößen gegen diese Benutzungsordnung eingetreten sind, kann durch Anwendung der im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) vorgesehenen Zwangsmittel erzwungen werden

§ 19
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.04.1990 außer Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 16. Februar 1994 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 29. April 1999 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 13. Juni 2001 tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Der in Euro angegebene Betrag tritt am 01.01.2002 in Kraft gleichzeitig tritt der in DM angegebene Betrag außer Kraft.

Braunsbach, den 25.06.1993

Braunsbach, den 21.02.1994

Braunsbach, den 03.05.1999

Braunsbach, den 13.06.2001

gez. Naas
Bürgermeister